

International Accounting News

Aktuelles zu IFRS – der monatliche Überblick

Ausgabe 11, November 2021

Liebe Leserschaft,



die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) hat am 29. Oktober 2021 die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte veröffentlicht, die die Enforcer in Europa bei der Prüfung der Jahresfinanzberichte 2021 von kapitalmarktorientierten Unternehmen berücksichtigen sollen. In Deutschland wird die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) diese Prüfungsschwerpunkte bei der von ihr durchzuführenden Stichprobenprüfungen im Jahr 2022 beachten, sich jedoch, wie auch zuvor die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR), nicht allein auf diese Themen beschränken. Die BaFin übernimmt künftig von der DPR aufgrund der Änderungen des Finanzmarktintegritätsgesetz (FISG) in einem behördlich-einstufigen Verfahren die Durchführung sowohl von Stichproben- als auch Anlassprüfungen.

In der vorliegenden Ausgabe unseres Newsletters stellen wir Ihnen sowohl die Prüfungsschwerpunkte für IFRS-Abschlüsse (Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, Klimabezogene Sachverhalte und Informationen zu erwarteten Kreditverlusten im Abschluss von Kreditinstituten) als auch die weiteren ESMA-Schwerpunkte, insbesondere zur nichtfinanziellen Berichterstattung, ausführlich dar. Inwieweit sich die BaFin bei der Beachtung der Prüfungsschwerpunkte zur nichtfinanziellen Berichterstattung dem bisherigen Vorgehen der DPR anschließen wird, ist noch offen.

Darüber hinaus informieren wir Sie über

- die im Rahmen des PiR zu IFRS 10, 11 und 12 identifizierten künftig zu behandelnden Themenbereiche,
- endgültige IFRS IC-Agenda-Entscheidungen zu Fragen des IFRS 16 und IAS 32 sowie
- die Einstellung des Forschungsprojekts zu Pensionszusagen, deren Höhe von Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist.

Wir hoffen, Ihnen hiermit interessante Informationen zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bödecker

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB, IFRS und Sustainability Reporting)

Inhalt

Prüfungsschwerpunkte der ESMA für 2022	2
Prüfungsschwerpunkte	3
Weitere Themenbereiche	9
Informationen aus der Oktober-Sitzung des IASB	10
Post-Implementation-Review zu den Konsolidierungsstandards: Welche Themen werden weiter diskutiert?	10
Pensionszusagen, deren Höhe von Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist.....	11
ED/2021/9 "Langfristige Schulden mit Covenants"	11
Agenda-Entscheidungen des IFRS IC	13
IASB-Projektplan	13
EU-Endorsement	13
Service	14
PwC Accounting and Reporting Talks	14
Veranstaltungen.....	14
Über uns	15
Kontakt.....	15
Redaktion.....	15
Bestellung	15

Prüfungsschwerpunkte der ESMA für 2022

Download
[ESMA-Prüfungsschwerpunkte für 2022](#)

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) hat am 29. Oktober 2021 ihre Prüfungsschwerpunkte für die in 2022 durchzuführenden Prüfungen veröffentlicht.

Insgesamt wurden von der ESMA folgende gemeinsame europäische Prüfungsschwerpunkte für IFRS-Abschlüsse 2021 festgelegt, die wir Ihnen in der Folge näher erläutern:

- Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
- Klimabezogene Sachverhalte
- Informationen zu erwarteten Kreditverlusten (Expected Credit Losses, ECL) im Abschluss von Kreditinstituten

Darüber hinaus stellen wir Ihnen auch die Prüfungsschwerpunkte der ESMA zur nichtfinanziellen Berichterstattung vor. Hierzu sei folgender Hinweis gegeben: In Deutschland unterliegt die nichtfinanzielle Berichterstattung inhaltlich bisher nicht dem Enforcement. Die DPR hat sich mit Verweis auf die nicht gegebene gesetzliche materielle Prüfungspflicht der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Abschlussprüfer darauf beschränkt nachzuvollziehen, ob eine nichtfinanzielle Erklärung bzw. ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht erstellt wurde. Zudem hat sie die Informationen im Hinblick auf die Aussagen in den (Konzern-)Lageberichten und den Finanzberichten kritisch gelesen. Auch wenn davon

auszugehen ist, dass die BaFin die Vorgehensweise der DPR fortsetzen wird, gibt es hierzu bisher noch keine offizielle Äußerung.

Und last but not least möchten wir Sie über die Ausführungen der ESMA zur Nutzung alternativer Leistungskennzahlen (APMs) sowie der ESEF-Verordnung hinweisen.

Prüfungsschwerpunkte

IFRS-Abschlüsse

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Sorgfältige Bewertung der längerfristigen Auswirkungen

Die ESMA stellt fest, dass die Entwicklung der COVID-19-Pandemie global zuletzt sehr heterogen war. Für viele Unternehmen waren und sind die Auswirkungen schwerwiegend. Für einige Unternehmen und Branchen zeichnet sich zudem ab, dass der Weg zu einer Erholung auf ein Vorkrisenniveau zumindest langwierig sein dürfte. Die ESMA fordert daher die Unternehmen auf, die längerfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Geschäftstätigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die Finanz- und Vermögenslage sorgfältig zu bewerten und hierüber transparent und unternehmensspezifisch zu berichten. Sie verweist dabei auch auf ihre Ausführungen zu den letztjährigen gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkten.

Angaben zu Annahmen zur Unternehmensfortführung

Wie bereits im Vorjahr misst die ESMA dem Thema „Going Concern“ eine wesentliche Bedeutung zu und verweist in diesem Zusammenhang u. a. auf die entsprechenden Schulungsmaterialien des IASB. Es wird insbesondere auf die Anforderung der IAS 1.25 f. hingewiesen. Demnach sind wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit Ereignissen oder Bedingungen anzugeben, die erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens aufwerfen können. Bei der Beurteilung der Fortführungsfähigkeit erwartet die ESMA gem. IAS 1.26, dass sämtliche verfügbaren zukunftsbezogenen Informationen berücksichtigt werden, die mindestens einen Zeitraum von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag umfassen, aber nicht auf diesen Zeitraum beschränkt sind. Erneuert wird zudem der Hinweis, dass selbst wenn in der Gesamtschau keine wesentliche Unsicherheit vorliegt, ggf. gem. IAS 1.122 darzulegen ist, wie das Management zu dieser Beurteilung gelangt ist, sofern die getroffene Schlussfolgerung eine signifikante Ermessensentscheidung erforderte (vgl. dazu auch bereits IFRIC Update Juli 2014).

Angaben zu Reverse Factoring-Transaktionen (Supply Chain Financing)

Die ESMA vermutet, dass einige Unternehmen im Zuge der COVID-19-Pandemie ihre Handels- und Lieferketten neugestalten. Hierbei ist beachtlich, dass alle wesentlichen Vereinbarungen bezüglich sog. Reverse-Factoring-Transaktionen vollständig transparent zu machen sind (z. B. Ermessensentscheidungen gem. IAS 1, Darstellung in der Bilanz und in der Kapitalflussrechnung). Die ESMA verweist in diesem Zusammenhang u. a. auf die im Dezember 2020 veröffentlichte Agenda-Entscheidung des IFRS IC, in der klargestellt wird, welche Anforderungen für solche Transaktionen im Hinblick auf die Abbildung und Erläuterung im Abschluss gelten. Außerdem weist sie darauf hin, dass insbesondere auch transparente und unternehmensspezifische Informationen über das Liquiditätsrisiko gem. IFRS 7.39 und 7.B10A ff. bereitzustellen sind. Da für das Liquiditätsrisiko auch die allgemeinen Anforderungen der IFRS 7.31 ff. gelten, sind insbesondere auch qualitative und quantitative Informationen erforderlich, um den Abschlussadressaten eine Beurteilung des Liquiditätsrisikos zu ermöglichen.

Transparenz auch bei Aktualisierung von Beurteilungen, Schätzungen und Annahmen

Die ESMA erwartet gerade von solchen Unternehmen, die von den längerfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stark betroffen sind, dass Informationen über Beurteilungen, Schätzungen und Annahmen transparent zu machen sind, wenn diese aufgrund jüngster Änderungen der wirtschaftlichen und

Weitergehende Informationen

[In depth \(2020\) - Accounting implications of the effects of coronavirus¹](#)

Weitergehende Informationen

[IFRS Direkt \(2021\) - Unternehmensfortführung \(going concern\)](#)

Weitergehende Informationen

[IFRS für die Praxis \(2021\) - Rechnungslegung von Reverse-Factoring-Transaktionen](#)

¹ Hinweis: Bei der beworbenen Leistung handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

finanziellen Situation aktualisiert werden. Dazu zählen unter anderem die wichtigsten Annahmen (und die entsprechenden Sensitivitätsanalysen), die verwendet wurden, um festzustellen, ob eine Wertminderung oder eine Wertaufholung bei nicht-finanziellen Vermögenswerten zu erfassen ist oder ob die Nutzungsdauer von nicht-finanziellen Vermögenswerten anzupassen ist.

Spezifische Hinweise zu Wertaufholungen (IAS 36 und IAS 12)

Die ESMA weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit Wertaufholungen bei nicht-finanziellen Vermögenswerten im Anwendungsbereich des IAS 36 (mit Ausnahme von Geschäfts- oder Firmenwerten) sämtliche Regelungen des IAS 36.109 ff. zu beachten sind. Das schließt z. B. ein, dass am Ende jeder Berichtsperiode zu prüfen ist, ob es Anzeichen dafür gibt, dass ein in früheren Perioden erfasster Wertminderungsaufwand für einen Vermögenswert oder eine zahlungsmittelgenerierende Einheit nicht mehr besteht oder sich verringert hat. Hierbei sind zumindest die in IAS 36.111 genannten internen und externen Informationsquellen heranzuziehen. Dabei ist zu beachten, dass ein in früheren Perioden erfasster Wertminderungsaufwand für einen Vermögenswert oder eine zahlungsmittelgenerierende Einheit nur dann rückgängig zu machen ist, wenn sich seit der Erfassung des letzten Wertminderungsaufwands eine Änderung in den Schätzungen ergeben hat. Ein Wertminderungsaufwand darf daher nicht rückgängig gemacht werden, wenn eine Erhöhung des Nutzungswerts des Vermögenswerts oder der zahlungsmittelgenerierenden Einheit einzig und allein auf den Zeitablauf zurückzuführen ist. Eine Wertaufholung für einen Geschäfts- oder Firmenwert ist in keinem Fall vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn dieser erstmals in einem Zwischenabschluss gemäß IAS 34 des aktuellen Geschäftsjahres erfasst wurde (vgl. IFRIC 10.8 i. V. m. IAS 36.124).

Transparenz wird ebenfalls bei den Kriterien und Annahmen im Zusammenhang mit der Erfassung latenter Steueransprüche aus noch nicht steuerlich genutzten Verlusten und noch nicht genutzten Steuergutschriften gefordert. Explizit wird auf die Regelungen der IAS 12.35 ff. und .82 hingewiesen, wonach z. B. die überzeugenden substanziellen Hinweise, mit denen der Ansatz des latenten Steueranspruchs bei Vorliegen einer sog. „Verlusthistorie“ gerechtfertigt wird, zu beschreiben sind. Die ESMA weist in diesem Zusammenhang auch auf ihr im Juli 2019 veröffentlichtes Public Statement hin, in dem sie bereits Überlegungen und Erwartungen zum Ansatz von latenten Steueransprüchen aus steuerlichen Verlustvorträgen geäußert hatte.

Öffentliche Unterstützungsmaßnahmen

Die ESMA erwartet von den Unternehmen eine umfassende Berichterstattung über erhaltene Zuwendungen der öffentlichen Hand und ihre Bilanzierung. Hierzu zählt z. B., dass Unternehmen eine Beschreibung der Art und des Umfangs jeder bedeutenden öffentlichen Unterstützungsmaßnahme, die sie erhalten haben, nach Kategorien (z. B. Darlehen, Steuererleichterungen, Ausgleichsregelungen) in den Abschluss aufnehmen. Zudem sind Informationen über die zentralen Merkmale der Unterstützungsmaßnahmen (z. B. vorgesehene Dauer, Rückzahlung und Bedingungen) sowie über die Auswirkungen ihrer Beendigung anzugeben. In bestimmten Fällen kann es laut ESMA auch sachgerecht sein, einen Zusammenhang mit den Annahmen zur Unternehmensfortführung oder anderen geplanten Maßnahmen herzustellen.

Klimabezogene Sachverhalte

Konsistenz zwischen IFRS-Finanzberichten und nichtfinanzieller Berichterstattung

Auch wenn die IFRS nicht ausdrücklich auf klimabezogene Aspekte verweisen, erwartet die ESMA, dass Klimarisiken bei der Erstellung und Prüfung von IFRS-Abschlüssen berücksichtigt werden, sofern die Auswirkungen dieser Risiken für den Abschluss wesentlich sind. Die Identifizierung und Bewertung klimabezogener Risiken erfordert dabei typischerweise die Berücksichtigung eines längerfristigen Horizonts, als dies bei finanziellen Risiken im Allgemeinen der Fall ist. Nach Auffassung der ESMA sind Investoren zunehmend interessiert an Informationen über die Auswirkungen, die klimabezogene Sachverhalte auf berichterstattende Unternehmen haben können, sowie an Informationen über den Beitrag der Unternehmen zur Abschwächung der Effekte des Klimawandels. Unternehmen sollen daher klimabezogene Aspekte in ihrer Berichterstattung ganzheitlich berücksichtigen und dabei die Konsistenz der offengelegten Informationen im IFRS-Abschluss, im Lagebericht sowie der nichtfinanziellen Berichterstattung und ggf. im Prospekt sicherstellen.

Weitergehende Informationen

[ESMA \(2020\) - Public Statement: Considerations on recognition of deferred tax assets arising from the carryforward of unused tax losses](#)

**Weiterführende
Informationen**

[IASB Educational Material „Effects of climate-related matters on financial statements“, November 2020.](#)

[PwC's IFRS technical update video – Climate risk, Juli 2021.](#)

[Empfehlungen der TCFD](#)

Klimarisiken und International Financial Reporting Standards (IFRS)

Wie oben bereits erwähnt, stellt die ESMA klar, dass die möglichen Auswirkungen des Klimawandels in der Finanzberichterstattung - sofern wesentlich - berücksichtigt werden müssen, auch wenn sich die einzelnen IFRS nicht explizit auf klimabezogene Sachverhalte beziehen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf Schulungsmaterial (educational material) des IASB aus November 2020, in dem dargestellt ist, wie nach den Regelungen der unterschiedlichen IFRS wesentliche klimabezogene Sachverhalte zu berücksichtigen sind. Außerdem wird daran erinnert, dass IAS 1.112(c) Informationen verlangt, die nicht bereits in anderen Abschlussbestandteilen ausgewiesen werden, jedoch für das Verständnis derselben relevant sind. Welche konkreten Risiken (und Chancen) auftreten könnten und wie sich diese kategorisieren lassen, wird beispielsweise in den Empfehlungen der TCFD (Task Force on Climate-Related Financial Disclosures) aufgegriffen.

Wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten

Die ESMA hebt die Vorschriften in IAS 1.122-124 hervor, welche Angaben zu sämtlichen wesentlichen Ermessensentscheidungen vorsehen, die einen signifikanten Einfluss auf die angesetzten Werte im Abschluss haben. Die Unternehmen sind außerdem verpflichtet, gemäß IAS 1.125-133 Informationen über die wichtigsten Quellen von Schätzungsunsicherheiten (z. B. bei Sensitivitätsanalysen) anzugeben, die ein erhebliches Risiko einer wesentlichen Anpassung des Buchwerts von Vermögenswerten und Schulden innerhalb des nächsten Geschäftsjahres mit sich bringen. In Übereinstimmung mit IAS 1.112(c) sollten berichtserstattende Unternehmen zudem klar beschreiben, warum scheinbar signifikante klimabezogene Risiken keinen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss hatten.

In der Folge geht die ESMA gesondert und vertiefend auf die ebenfalls in den Schulungsmaterialien des IASB genannten potenziellen Auswirkungen auf die Bilanzierung und Werthaltigkeit von langfristigen nicht-finanziellen Vermögenswerten (IAS 16, IAS 36) und die Bilanzierung von Rückstellungen (IAS 37) ein und unterstreicht hier insbesondere, dass Unternehmen über die zugrundeliegenden Annahmen transparent berichten müssen.

Die ESMA erwartet, dass Unternehmen beispielsweise die Auswirkungen des Klimawandels in die Einschätzung der erwarteten Restnutzungsdauer und der geschätzten Restwerte von nicht-finanziellen Vermögenswerten im Anwendungsbereich von IAS 16 und IAS 38 einbeziehen.

Des Weiteren sollten Unternehmen in Bezug auf Werthaltigkeitsprüfungen gemäß IAS 36

- berücksichtigen, ob Anhaltspunkte für eine Wertminderung (sog. triggering events) aufgrund von Klimarisiken oder Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Pariser Klimaabkommens vorliegen,
- Annahmen verwenden, die unter angemessenem Einbezug von Klimarisiken gebildet wurden und
- ggf. eine Anpassung der Sensitivitätsanalysen vornehmen, um Klimarisiken und Umsetzungsmaßnahmen in den verwendeten Annahmen angemessen zu berücksichtigen.

Wenn nach vernünftigem Ermessen angenommen werden kann, dass der Klimawandel signifikante Auswirkungen auf die erwarteten Cashflows eines bestimmten Vermögenswerts oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (CGU) haben wird, erwartet die ESMA, dass die Unternehmen diese Auswirkungen berücksichtigen, wenn sie Angaben zu den Annahmen machen, die zur Bestimmung des erzielbaren Betrags von Vermögenswerten oder CGUs verwendet wurden. Unternehmen sollten daher genau überprüfen, ob sich besondere Angabepflichten zu klimabezogenen Aspekten nach den Vorschriften des IAS 36.132 und 134 ergeben.

Darüber hinaus sollten Unternehmen die Anforderungen des IAS 37 sorgfältig prüfen, z. B. in Bezug auf:

- Eventualverbindlichkeiten für potenzielle Rechtsstreitigkeiten,
- regulatorische Auflagen zur Beseitigung von Umweltschäden,
- zusätzliche Abgaben oder Strafen, die sich im Zusammenhang mit Umweltauflagen ergeben könnten,
- Verträge, die sich als belastend erweisen könnten oder
- erforderliche Restrukturierungen zur Erreichung klimabezogener Ziele.

Die ESMA fordert außerdem Transparenz bei der Bilanzierung im Zusammenhang mit dem Handel von Emissionsrechten für Treibhausgase. Da es für die bilanzielle Abbildung von Emissionsrechten keine spezifischen Vorschriften in den IFRS gibt, sind Unternehmen angehalten, ihre Bilanzierung samt Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hinreichend konkret zu erläutern.

Definition der Wesentlichkeit

Es wird daran erinnert, dass die Anforderungen zur Bestimmung der Wesentlichkeit gemäß IAS 1.7 bei der Beurteilung, ob Informationen über Klimarisiken offenzulegen sind, zu berücksichtigen sind. Dabei sind sowohl quantitative als auch qualitative Faktoren einzubeziehen. Die ESMA verweist hierfür auf die Leitlinien des IFRS Practice Statement 2 „Making Materiality Judgements“ Der dem o. g. IASB-Schulungsmaterial zum Klimawandel vorausgegangene Artikel des Board-Mitglieds Nick Anderson aus November 2019 macht mit Bezugnahme auf ein im genannten Practice Statement enthaltenes Beispiel deutlich, dass sogar Fehlanzeigen zu Sachverhalten wesentlich sein könnten, wenn davon auszugehen ist, dass Adressaten hierzu Angaben erwarten.

Download
[Artikel Nick Anderson](#)

Informationen zu erwarteten Kreditverlusten im Abschluss von Kreditinstituten

Die Empfehlungen der ESMA für 2021 in Bezug auf Angaben von Kreditinstituten zur Berechnung der erwarteten Kreditverluste (ECL) bauen auf den Prüfungsschwerpunkten für 2020 auf (siehe hierzu [International Accounting News 11/2020](#)) und erweitern diese. Hierbei hat die ESMA die vorläufigen Ergebnisse einer stichprobenhaften Überprüfung der ECL-bezogenen Angaben in den IFRS-Abschlüssen 2020 von europäischen Kreditinstituten berücksichtigt. Der abschließende ESMA-Bericht mit den Ergebnissen der Überprüfung wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2021 veröffentlicht.

Weitergehende Informationen
[Spotlight: The road\(s\) ahead: Estimating credit losses in 2021 & beyond²](#)

Management Overlays

Die ESMA ist nach wie vor der Ansicht, dass die Bilanzierenden bei wesentlichen Anpassungen des ECL, sog. "Management Overlays", für mehr Transparenz sorgen sollten, um die übergeordneten Ziele und Grundsätze des IFRS 7.35B zu erfüllen. Die ESMA stellt fest, dass solche Anpassungen des ECL entweder in Form von Anpassungen des ECL-Modells, einschließlich Anpassungen von Modellparametern ("In-Model-Adjustments") oder außerhalb der Modelle ("Post-Model-Adjustments") vorgenommen werden. Die folgenden Überlegungen gelten im Wesentlichen für beide Arten der vorgenannten Anpassungen, auch wenn die ESMA einräumt, dass es oft schwierig sein kann, die Auswirkungen der In-Model-Adjustments zu quantifizieren.

Um die Anforderungen des IFRS 7.35G, IFRS 7.35D und IFRS 7.35E zu erfüllen, erwartet die ESMA von den Bilanzierenden, dass sie für jede wesentliche Anpassung detaillierte und spezifische Informationen über deren Auswirkungen auf die ECL-Schätzung, eine Begründung und die angewandte Methodik offenlegen. Diese Angaben sollten in einem angemessenen Detaillierungsgrad erfolgen, indem beispielsweise erläutert wird, auf welche Art von Produkten, Risikopositionen, Branchen oder geografische Gebiete sich die Anpassungen beziehen, sofern dies relevant ist. Eine entsprechende Aufgliederung der quantitativen Auswirkungen der Anpassungen kann angemessen sein, um die Transparenz zu erhöhen und die Anforderungen von IFRS 7.35H zu erfüllen. In der Begründung sollten die Gründe für die Anpassung klar dargelegt werden (z. B. um die neuesten makroökonomischen Erwartungen zu berücksichtigen oder um Modellrestriktionen aufgrund einer unzureichenden Berücksichtigung bestimmter Risiken zu mitigieren). Die Beschreibung der Methodik sollte die wesentlichen Inputparameter und Annahmen enthalten. Sofern wesentlich, erwartet die ESMA von den Bilanzierenden, dass sie gemäß IFRS 7.35F(a) Angaben dazu machen, ob sich die Anpassungen auf eine bestimmte Stufe des Wertminderungsmodells des IFRS 9 beziehen und gegebenenfalls welche Auswirkungen sie auf die Stufenzuordnung („Staging“) der betroffenen Finanzinstrumente haben. Die ESMA empfiehlt den Bilanzierenden auch, sofern relevant, zu prüfen, wie ihre Angaben zur ECL-Sensitivität wesentliche Management Overlays berücksichtigen können und eine Begründung für die gewählte Vorgehensweise darzulegen.

Die Bilanzierenden sollten gemäß IFRS 7.35G(c) alle wesentlichen Änderungen der Methodiken und Annahmen gegenüber der vorangegangenen Berichtsperiode und die Gründe für diese Änderungen erläutern. Diese Informationen sollten die Bilanzadressaten in die Lage versetzen, das Ausmaß der Änderungen, ihre Art (d. h. Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen) und die Gründe für die Weiterentwicklung der Management Overlays, d. h. die evtl. Integration vormaliger Post-Model-Adjustments

² Hinweis: Bei der beworbenen Leistung handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

in das Modell, zu verstehen, da die ESMA davon ausgeht, dass die europäischen Kreditinstitute im Jahr 2020 in erheblichem Umfang Management Overlays verwendet haben.

Signifikante Änderungen des Kreditrisikos (Stufentransfers)

Die ESMA erinnert daran, gemäß IFRS 7.35F und IFRS 7.35G die Grundlage für die Inputparameter und Annahmen sowie die Schätzverfahren offenzulegen, die verwendet werden, um zu bestimmen, ob eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos (SICR) für Finanzinstrumente seit deren erstmaligem Ansatz eingetreten ist oder ob die Bonität eines finanziellen Vermögenswerts beeinträchtigt ist. Die Bilanzierenden sollten die angewandten quantitativen und qualitativen Faktoren, einschließlich der Länge der sogenannten Wohlverhaltensphase („Cure Period“), und alle wesentlichen Unterschiede bei der Anwendung der Faktoren auf einzelne Portfolios erläutern. Die ESMA empfiehlt, dass die Bilanzierenden alle angewandten quantitativen SICR-Schwellenwerte, wie z. B. Schwellen für den Anstieg der Ausfallwahrscheinlichkeit, offenlegen. Gibt es erhebliche Unterschiede bei den Schwellenwerten je nach Art des Portfolios, sind zusätzliche Erläuterungen erforderlich.

Falls während der Berichtsperiode wesentliche Unterstützungsmaßnahmen für Kreditnehmer gewährt wurden, erwartet die ESMA, dass die Bilanzierenden erklären, wie sich diese Maßnahmen auf die Beurteilung, ob ein SICR vorliegt, ausgewirkt haben. Insbesondere dann, wenn die Unterstützungsmaßnahmen nicht zu einer Ausbuchung des Finanzinstruments führen, sollten die Kreditinstitute beschreiben, wie sie das Vorliegen eines SICR überprüft haben oder beurteilt haben, ob diese Instrumente unter den spezifischen Umständen wertgemindert sind, indem sie z. B. Informationen über die damit verbundenen wesentlichen Ermessensentscheidungen, die Art der angewandten (neuen) Indikatoren und die Beurteilungsebene (z. B. Gegenpartei, Branche, Art der Finanzinstrumente usw.) in angemessener Detailtiefe angeben. Die ESMA erinnert daran, dass gemäß IFRS 7.35G alle wesentlichen Änderungen bei der Beurteilung des Vorliegens eines SICR oder der Frage, ob ein finanzieller Vermögenswert wertgemindert ist (d. h. Änderungen der Methodik oder der wesentlichen Annahmen) während der Berichtsperiode zu erläutern sind.

In Bezug auf die in IFRS 7.35F(a)(i) geforderten Angaben zur Anwendung der Ausnahme für Finanzinstrumente mit niedrigem Ausfallrisiko sollten die Bilanzierenden die wichtigsten Arten von Transaktionen oder Portfolios angeben, für die diese Ausnahme angewendet wird, einschließlich der qualitativen und quantitativen Kriterien zur Definition eines "niedrigen Ausfallrisikos".

Die ESMA unterstreicht die Bedeutung der in IFRS 7.35F(c) geforderten Angaben darüber, ob und wie der Bilanzierende einen kollektiven Ansatz zur Beurteilung, ob ein SICR vorliegt, angewandt hat. Wenn das Unternehmen Finanzinstrumente gemäß IFRS 9.B5.5.5 zu Gruppen zusammengefasst hat, wird von den Bilanzierenden erwartet, dass sie die wichtigsten Risikomerkmale angeben, auf deren Basis die Gruppierung vorgenommen wurde, und wie die kollektive Beurteilung durchgeführt wurde (z. B. Verwendung eines "Bottom-up"- oder "Top-down"-Ansatzes).

Zukunftsorientierte Informationen ("FLI")

Hinsichtlich der Angabe zukunftsorientierter Informationen begrüßt die ESMA, dass viele Kreditinstitute in den Abschlüssen 2020 erläutert haben, wie sich die Pandemie auf die makroökonomischen Szenarien ausgewirkt hat. Die ESMA ermutigt die Bilanzierenden, auch in den Abschlüssen für 2021 detaillierte Erläuterungen zu machen. Insbesondere ermutigt die ESMA die Kreditinstitute, bei der Erläuterung, wie FLI bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste berücksichtigt wurden gemäß IFRS 7.35G(b), spezifische Angaben zu den wichtigsten Ermessensentscheidungen und Schätzungen in Bezug auf Unsicherheiten zu machen, die bei der Festlegung der Szenarien und ihrer Gewichtung berücksichtigt wurden. Die ESMA empfiehlt den Kreditinstituten, quantitative Informationen über die für jedes Szenario berücksichtigten makroökonomischen Variablen und die wichtigsten geografischen Gebiete offenzulegen. Die ESMA betont, wie wichtig es ist, detaillierte Angaben zur Sensitivitätsanalyse (z. B. für jedes Szenario) und zu den quantitativen Auswirkungen dieser Analyse auf die ECL und sofern einschlägig auf die Stufenzuordnung zu machen.

Transparenz über Änderungen der Risikovorsorge, Ausfallrisikopositionen und Sicherheiten

Die ESMA hebt hervor, dass die tabellarische Überleitung der Risikovorsorge (Wertminderungsbetrag) vom Anfangsbestand zum Endbestand gemäß IFRS 7.35H und IFRS 7.B8E nach Klassen von Finanzinstrumenten aufgliedert werden muss und gesonderte Informationen über die Änderungen der Risikovorsorge für außerbilanzielle Verpflichtungen enthalten sollte. Darüber hinaus verlangt IFRS 7.B8D

eine verbale Erläuterung einschließlich einer Analyse der Gründe für Änderungen der Risikovorsorge während der Berichtsperiode. Die ESMA hebt hervor, dass für eine ausreichende Transparenz die Überleitungsrechnungen sowohl auf Konzernebene als auch für bedeutende Portfolios mit gemeinsamen Kreditrisikomerkmale offengelegt werden sollten. Die ESMA erinnert die Bilanzierenden daran, dass IFRS 7.35I Erläuterungen darüber verlangt, wie wesentliche Änderungen des Bruttobuchwerts während der Periode zu Änderungen der Risikovorsorge beigetragen haben. Um eine bessere Transparenz zu gewährleisten, empfiehlt die ESMA, eine gemeinsame Überleitung der Risikovorsorge und des Bruttobuchwert anzugeben.

Bei der Angabe quantitativer Informationen über Ausfallrisiken gemäß IFRS 7.34(a), IFRS 7.35B und IFRS 7.35M sollten die Bilanzierenden IFRS 7.35D berücksichtigen und auf eine angemessene Disaggregation achten, um signifikante Ausfallrisikokonzentrationen transparent zu machen (z. B. sollten die Bandbreiten der Ausfallwahrscheinlichkeiten ausreichend eng sein, um nützliche Informationen über die Kreditqualität der Forderungen zu liefern, insbesondere bei höheren Risikobereichen). Die ESMA hält es für sinnvoll, eine Aufgliederung nach Wertminderungsstufen für alle Disaggregationsdimensionen vorzunehmen. Um die Anforderungen von IFRS 7.35C zu erfüllen, sollten die quantitativen Angaben und die verbalen Beschreibungen in den verschiedenen Teilen des Abschlusses oder des Lageberichts eindeutig durch Querverweise verknüpft sein.

Die ESMA betont, dass die Angaben zu Kreditsicherheiten gemäß IFRS 7.35K und IFRS 7.35D hinreichend detailliert sein müssen, um wesentliche Kreditrisikokonzentrationen verstehen zu können. Gegebenenfalls kann eine Aufschlüsselung der Forderungen nach Beleihungsausläufen vorgenommen werden.

Auswirkung von klimabezogenen Risiken auf die ECL-Bewertung

Die ESMA erwartet von den Kreditinstituten, dass sie offenlegen, ob wesentliche klima- und umweltbezogene Risiken im Kreditrisikomanagement berücksichtigt werden, einschließlich Informationen über die damit verbundenen wesentlichen Ermessensentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten. Um die Ziele von IFRS 7.35B zu erreichen, sollten die Kreditinstitute gegebenenfalls erläutern, wie diese Risiken in die Berechnung des ECL einfließen, welche Kreditrisikokonzentrationen im Zusammenhang mit Umweltrisiken bestehen und wie sich diese Risiken auf die in den Abschlüssen ausgewiesenen Beträge auswirken. Bei der Festlegung des angemessenen Detaillierungsgrades der Angaben, sollten Kreditinstitute die in den Ausführungen zu den klimabezogenen Sachverhalten dargelegten Wesentlichkeitsüberlegungen berücksichtigen.

Nichtfinanzielle Berichterstattung

Für die nichtfinanzielle Berichterstattung setzt die ESMA folgende Schwerpunkte, die zum Teil die Schwerpunkte für IFRS-Abschlüsse aufgreifen:

- Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
- Klimabezogene Sachverhalte
- Angabepflichten gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Mit Verweis auf die Prüfungsschwerpunkte 2020 auf (siehe hierzu [International Accounting News 11/2020](#)) merkt die ESMA an, dass COVID-19 weiterhin auch Auswirkungen auf die nichtfinanzielle Berichterstattung von Unternehmen haben kann. So könnte insbesondere die Zielerreichung bei Konzepten im Bereich der Sozial- und Arbeitnehmerbelange beeinträchtigt sein, die entsprechend darzustellen ist. Auch könnten Angaben zum Geschäftsmodell relevant sein, inwiefern strukturelle Änderungen in Lieferketten, Vertriebswegen oder der Arbeitsbedingungen vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang werden Angaben über wesentliche Einflüsse der Pandemie auf bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (KPIs) sowie eine Erläuterung ggf. neu geschaffener KPIs empfohlen.

Downloads

[Nachtrag zur Klimaberichterstattung der EU.](#)

[Empfehlungen der TCFD](#)

Klimabezogene Sachverhalte

Die ESMA weist in Bezug auf klimabezogene Sachverhalte auf die Pflicht zur Darstellung der verfolgten Konzepte und der erzielten Ergebnisse der Konzepte hin. Die ESMA verweist dazu auf den Nachtrag zur Klimaberichterstattung, der die unverbindlichen Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung der Europäischen Kommission mit Empfehlungen ergänzt, die im Einklang mit den Empfehlungen der TCFD stehen. Besonders im Fokus steht dabei die Berücksichtigung des Klimawandels und damit verbundene Angaben über Risiken und Chancen sowie über die Auswirkungen des Unternehmens. Anknüpfend an die Berichterstattung über Risiken und die Zielerreichung von verfolgten Konzepten empfiehlt die ESMA die Festlegung und Analyse von Kennzahlen und Zielen. Besondere Bedeutung kommt dabei Angaben über Treibhausgasemissionen (insbesondere Scope 1 und 2) zu. Dazu merkt die ESMA an, dass die Berichterstattung nicht nur vergangenheitsorientiert sein sollte, sondern auch auf die strategische Ausrichtung und die Pläne zur Umsetzung und Erreichung gesetzter Ziele abstellen sollte. Insbesondere die Strategie, Pläne, Ziele und aktuelle Zielerreichung in Bezug auf klimabezogene Aspekte sind nicht nur für die nichtfinanzielle Berichterstattung, sondern auch die Finanzberichterstattung bedeutend. Daher sollte die nichtfinanzielle Berichterstattung Adressaten in die Lage versetzen, die finanziellen Auswirkungen des Klimas zu verstehen. Aufgrund dessen sollten Angaben zum Klima in der nichtfinanziellen Berichterstattung konsistent zu den Angaben im Abschluss dargestellt werden und für eine angemessene Verknüpfung gesorgt werden.

Angabepflichten gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung

Die ESMA erinnert ferner an die Angabepflichten, die sich aus Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung ergeben. Nach der Taxonomie-Verordnung haben Unternehmen, die zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet sind, ihre Wirtschaftstätigkeiten zu klassifizieren und den Grad ihrer Nachhaltigkeit zu bestimmen. Dabei betont die ESMA insbesondere die notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen hinsichtlich der Datenerhebung und -aufbereitung, damit Unternehmen beurteilen können, ob ihre Wirtschaftstätigkeiten Taxonomie-fähig und ggf. Taxonomie-konform sind. Wenngleich der Delegierte Rechtsakt zu Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung Erleichterungen für eine Übergangsphase (für Unternehmen der Realwirtschaft das Kalenderjahr 2022 für die Berichterstattung über 2021) vorsieht, sei den Emittenten empfohlen, diese Zeit für entsprechende Vorkehrungen zu nutzen, damit schließlich die benötigten Daten zur Erfüllung der Berichtspflichten verfügbar sind.

Downloads

[Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung,](#)

[Delegierter Rechtsakt zu Artikel 8](#)

Weitere Themenbereiche

ESMA-Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen

Alternative Leistungskennzahlen (Alternative Performance Measures; APMs) sind Finanzkennzahlen, die nicht im einschlägigen Rechnungslegungsrahmen definiert sind (z. B. (adjusted) EBITDA, Investitionsausgaben (CAPEX), Nettoverschuldung oder Free Cashflow). Zu ihrer Verwendung u. a. im Lagebericht hat die ESMA zum einen (unverbindliche) Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen veröffentlicht, zum anderen Fragen und Antworten zu diesen Leitlinien.

Downloads

[ESMA-Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen,](#)

[Fragen und Antworten zu den ESMA-Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen](#)

Wie in den Vorjahren weist die ESMA auf ausgewählte Aspekte ihrer Leitlinien hin, dieses Jahr auf Folgendes:

- Aufgrund der fortdauernden COVID-19-Pandemie weist die ESMA nochmals auf Frage 18 der Fragen und Antworten zu den Leitlinien hin, die sich mit der Darstellung der Pandemieauswirkungen auf APMs befasst. Die ESMA sieht es weiterhin kritisch, allein aufgrund der Pandemie neue oder geänderte APMs zu verwenden, insbesondere wenn dadurch die Auswirkungen der Pandemie als singuläres Ereignis "herausgerechnet" werden. Stattdessen sollte der Lagebericht ergänzende Erläuterungen zu den Pandemieauswirkungen enthalten, insbesondere wie sich die Pandemie auf den Geschäftsverlauf und die Lage ausgewirkt hat bzw. voraussichtlich auswirken wird, wie groß das Maß an Unsicherheit ist und welche Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie ergriffen wurden bzw. künftig ergriffen werden. Werden neue oder geänderte APMs verwendet, sollte zum einen erläutert werden, warum die APMs per se nützliche Informationen liefern (ESMA-Leitlinien, Tz. 33 f.), zum anderen, warum sie verlässlichere

und relevantere Informationen im Vergleich zu den zuvor verwendeten APMs geben (ESMA-Leitlinien, Tz. 41 und 43).

- Des Weiteren weist die ESMA auf die Notwendigkeit aussagekräftiger Bezeichnungen hin (ESMA-Leitlinien, Tz. 22), die erkennen lassen, ob übliche Finanzkennzahlen angepasst worden sind (z.B. als "Adjusted EBITDA").
- Schließlich weist die ESMA auf Frage 17 der Fragen und Antworten hin. Danach kann die Verwendung einseitig (= nur um singuläre Verluste, nicht aber um entsprechende Gewinne) angepasster Finanzkennzahlen ein unzutreffendes Bild des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns vermitteln und deshalb unzulässig sein.

ESEF

Die ESMA weist Emittenten auf die spätestens für das Geschäftsjahr 2021 verpflichtende Anwendung des einheitlichen europäischen elektronischen Berichtsformats (European Single Electronic Format - ESEF) hin. In Deutschland sind diese Anforderungen bereits für das Geschäftsjahr 2020 für Inlandsemittenten einschlägig, die Wertpapiere an regulierten Märkten innerhalb der EU begeben und nach § 114 Abs. 1 Satz 1 WpHG (ggf. i. V. m. § 117 WpHG) zur Erstellung eines (Konzern-) Jahresfinanzberichts verpflichtet sind. Demnach sind Jahres- und Konzernabschlüsse sowie die (Konzern-)Lageberichte und weitere offenkundigspflichtige Unterlagen in dem einheitlichen elektronischen Format offenzulegen (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 HGB). Die ESMA empfiehlt zur Umsetzung dieser Formatvorgaben die auf ihrer Homepage zur Verfügung gestellten Unterlagen und weist insbesondere auf Hilfestellungen zur Vorgehensweise beim Bündeln der einzelnen Dateien und zur Kennzeichnung positiver bzw. negativer Werte bei der Verwendung von XBRL hin. Diese Hinweise seien unerlässlich, um eine angemessene Verwertung der elektronischen Unterlagen zu gewährleisten.

Informationen aus der Oktober-Sitzung des IASB

Download
[IASB Update October 2021](#)

Post-Implementation-Review zu den Konsolidierungsstandards: Welche Themen werden weiter diskutiert?

Basierend auf der Rückmeldung zum Post-Implementation-Review (PIR) der IFRS 10, 11 und 12 hat der IASB in seiner Oktober-Sitzung grundsätzlich festgestellt, dass die Standards wie gewünscht wirken bzw. angewendet werden. Für den Arbeitsplan 2022 bis 2026 wurden jedoch Themen identifiziert, die weiter diskutiert werden sollen.

Über diese Themen, die in solche mit hoher, mittlerer und niedrigerer Priorität unterschieden werden, wollen wir Sie in aller Kürze informieren:

- Mit "hoher Priorität" sollen zum einen Fragen zu Tochterunternehmen, die Investmentgesellschaften (investment entities) sind, diskutiert werden (und zwar insbesondere, ob es zu einem Informationsverlust kommt, wenn sie im Konzernabschluss einer Investmentgesellschaft zum beizulegenden Zeitwert angesetzt werden); zum anderen die Bilanzierung von Kollaborationen, die nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 11 fallen.
- In die Kategorie mittlerer Priorität fallen laut IASB die Definition einer Investmentgesellschaft sowie „corporate wrapper“. Ein Punkt, der hier beispielhaft herausgegriffen wird, ist die bilanzielle Abbildung

des Verkaufs einer "single asset entity", die nur eine einzige Immobilie hält. Diese Frage wurde bereits beim IFRS IC und beim IASB diskutiert - mit dem Ergebnis, sie im Rahmen des Post-Implementation Review wieder aufzugreifen, was nun geschieht.

- Mit niedrigerer Priorität sollen abschließend Transaktionen diskutiert werden, die die Beziehung zwischen einem Investor und dem Investment ändern.

Es bleibt abzuwarten, was der IASB aus diesen Vorschlägen macht. Wir halten Sie auf jeden Fall auf dem Laufenden.

Pensionszusagen, deren Höhe von Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist

Ebenfalls in der Oktober-Sitzung beschloss der IASB das Projekt "Pensionszusagen, deren Höhe von Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist" nicht weiter zu verfolgen. Das Projekt hatte sich mit der Frage befasst, ob eine Ausnahmeregelung (sog. "practical expedient") in IAS 19 "Leistungen an Arbeitnehmer" für den Fall eingefügt werden sollte, dass sich der Verpflichtungsumfang einer Pensionszusage nach Referenzvermögenswerten bestimmt. Der Mitarbeiterstab des IASB hatte für die Bewertung der Pensionsverpflichtung eine Deckelung der projizierten Wertentwicklung der Referenzvermögenswerte auf den Zinssatz vorgeschlagen, der für die Abzinsung der Pensionsverpflichtung verwendet wird (sog. "capped approach"). Der IASB nahm nunmehr von der angedachten diesbezüglichen kleineren Änderung des IAS 19 Abstand, betonte aber, dass dieses Thema - nebst verwandten Aspekten - im Rahmen der dritten Agenda-Konsultation nochmals gewürdigt werden soll.

ED/2021/9 "Langfristige Schulden mit Covenants"

Download

[Pressemitteilung zur Veröffentlichung des Entwurfs mit Link auf Entwurf](#)

Der IASB hat im November den Entwurf ED/2021/9 „Langfristige Schulden mit Covenants“ veröffentlicht. Mit dem Entwurf sollen die ursprünglich geplanten Änderungen an IAS 1 dahingehend angepasst werden, dass Darlehensbedingungen, die ein Unternehmen innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag erfüllen muss, keinen Einfluss auf die Klassifizierung einer Schuld als kurz- oder langfristig mehr haben. Stattdessen werden ein gesonderter Ausweis von sowie Angaben zu als langfristig klassifizierten Schulden gefordert, wenn diese innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag an die Einhaltung von Bedingungen anknüpfen.

Mit den Vorschlägen reagiert das IASB auf Stellungnahmen zu den im Januar 2020 veröffentlichten Änderungen an IAS 1 und einer sich darauf beziehenden vorläufigen Agenda-Entscheidung des IFRS IC aus Dezember 2020.

Die im Januar 2020 veröffentlichten Änderungen stellten klar, dass sich die Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig nach den Rechten richtet, über die das bilanzierende Unternehmen am Abschlussstichtag verfügt. Danach sind Verbindlichkeiten als langfristig einzustufen, wenn das Unternehmen am Ende des Berichtszeitraums ein substantielles Recht besitzt, die Erfüllung der Schuld um mindestens 12 Monate nach dem Bilanzstichtag zu verschieben. Sofern Rechte zum Aufschub, die von dem Vorhandensein bestimmter künftiger Bedingungen abhängig sind, vorhanden sind, bestimmte die Änderung aus Januar 2020 Folgendes:

Liegen derartige Rechte vor, ist darauf abzustellen, ob die Bedingungen am Abschlussstichtag erfüllt sind. Nur wenn dies der Fall ist, besteht ein Recht auf Aufschub. Eine Verbindlichkeit ist somit als kurzfristig einzustufen, wenn eine Bedingung zum Aufschub am oder vor dem Abschlussstichtag verletzt wurde. Dies gilt auch, wenn die Bedingung erst zu einem späteren Zeitpunkt getestet wird und auch dann, wenn seitens des Gläubigers nach dem Berichtszeitpunkt ein Verzicht auf die Erfüllung der Bedingung erfolgt.

Nachdem dem IFRS IC in der Folge einige konkrete Sachverhalte zur Beurteilung vorgelegt wurden, wurde deutlich, dass nach den geänderten Vorschriften eine Verbindlichkeit nicht nur dann als kurzfristig einzustufen ist, wenn eine Bedingung am oder vor dem Abschlussstichtag verletzt wurde, sondern auch dann, wenn eine erst künftige, d. h. nach dem Abschlussstichtag einzuhaltende Bedingung auf Basis der Verhältnisse am Abschlussstichtag als nicht erfüllt anzusehen wäre. Da Letztgenanntes vom IASB nicht intendiert war, wurde nun eine Anpassung der ursprünglichen Änderung an IAS 1 vorgeschlagen. Die Situation sei an einem der vom IFRS IC behandelten Beispiele nochmals kurz erläutert (zu den weiteren Beispielen siehe [International Accounting News 12/2020](#)):

Sachverhalt

- Ein in fünf Jahren (d. h. zum 31. Dezember 20X6) rückzahlbares Darlehen, enthält eine Klausel, die ein Working Capital Ratio $> 1,0$ zum 31. Dezember 20X1 und in der Folge jeweils zum 30. Juni ein Working Capital Ratio $> 1,1$ fordert.
- Liegt das Working Capital Ratio unter den genannten Werten, ist das Darlehen auf Anfrage rückzahlbar (repayable on demand).
- Das Working Capital Ratio zum Bilanzstichtag 31. Dezember 20X1 beträgt 1,05. Das Unternehmen rechnet mit einem Wert über 1,1 zum 30. Juni 20X2

Vorläufige IFRS IC-Entscheidung

- Working Capital Ratio von 1,1 ist zum Bilanzstichtag nicht erfüllt
- Künftige Erwartungen über die Erfüllung des Capital Ratios haben keinen Einfluss auf die Klassifizierung als kurz- oder langfristig am Bilanzstichtag
- Klassifizierung der Verbindlichkeit als kurzfristig

Im Hinblick auf das vom IASB nicht gewünschte Ergebnis des Ausweises der Verbindlichkeit als „kurzfristig“ schlägt der IASB mit dem nunmehr veröffentlichten Entwurf Folgendes vor:

- Eine Verbindlichkeit ist als langfristig einzustufen, wenn das bilanzierende Unternehmen am Abschlussstichtag ein substantielles Recht besitzt, die Erfüllung um mindestens 12 Monate zu verschieben.
- Hängt das Recht, die Erfüllung der Verbindlichkeit um mindestens 12 Monate zu verschieben davon ab, dass innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag Bedingungen erfüllt werden, haben diese Bedingungen keinen Einfluss auf den Ausweis als kurz- oder langfristig.
- Als langfristig klassifizierte Verbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag an die Einhaltung von Bedingungen anknüpfen, sind separat auszuweisen („non-current liabilities subject to conditions in the next 12 months“).

Somit wäre nach den vorgeschlagenen Änderungen die im Beispiel oben genannte Verbindlichkeit künftig als langfristig, jedoch separat auszuweisen.

Der Entwurf schlägt außerdem noch vor, den verpflichtenden Anwendungszeitpunkt der im Januar 2020 veröffentlichten Änderungen an IAS 1 auf einen noch festzulegenden Zeitpunkt, frühestens aber auf Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, zu verschieben.

Die Kommentierungsfrist endet am 21. März 2022.

Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

Download

www.ifrs.org/news-and-events/updates/ifric/2021/ifric-update-september-2021/

In seiner September 2021-Sitzung finalisierte das IFRS IC seine vorläufigen Agenda-Entscheidungen aus März 2021 und entschied folgende Themen nicht auf seine Agenda zu nehmen:

- IFRS 16 – Nicht abzugsfähige Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Leasingzahlungen
- IAS 32 – Bilanzielle Abbildung von Optionsscheinen, die beim erstmaligen Ansatz als finanzielle Verbindlichkeit klassifiziert wurden

Die Entscheidungen wurden vom IASB in dessen Oktober-Sitzung bestätigt und als Addendum zum IFRIC Update September 2021 veröffentlicht. Zu den Begründungen des IFRS IC, warum die Themen nicht auf die Agenda genommen wurden, verweisen wir auf die Beschreibung der vorläufigen Entscheidungen in der [März 2021-Ausgabe dieses Newsletters](#).

IASB-Projektplan

Die nachfolgende Tabelle informiert über die Projekte des IASB, bei denen aus heutiger Sicht in Kürze mit einer Veröffentlichung gerechnet wird. Sofern wir Sie zur jeweiligen Thematik im Rahmen dieses Newsletters bereits informiert haben, finden Sie einen Link auf unsere letzte Information.

Projekt	PwC-Dokument	Geplantes Dokument	Geplant für
Reverse-Factoring-Transaktionen (supplier finance arrangements)		Exposure Draft	November 2021
Erstmalige Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9 - Vergleichsinformationen	IFRS direkt, Ausgabe 10, August 2021	Amendment IFRS 17	Dezember 2021

¹ Hinweis: Gemäß Regelungen im Due Process Handbook muss der IASB der Veröffentlichung von Agenda-Entscheidungen des IFRS IC zustimmen. Die jeweils für die nächste Sitzung des IASB vorgesehenen Entscheidungen werden hier nicht im Einzelnen aufgeführt, sondern können über nebenstehenden Link dem Projektplan entnommen werden.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über kürzlich in EU-Recht übernommene Standards und Interpretationen sowie den Stand des Endorsement-Verfahrens zu Verlautbarungen mit deren Übernahme in Kürze gerechnet wird. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹	Endorsement
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2023	EU-Verordnung vom 19. November 2021
Änderungen an IFRS 16 – Covid-19-bezogene Mietkonzessionen nach dem 30. Juni 2021	ab Geschäftsjahr 2021	EU-Verordnung vom 30. August 2021

¹ Verpflichtender Anwendungszeitpunkt in der EU für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Download

Vollständiger IASB-Projektplan:
www.ifrs.org/projects/work-plan/

Download

Vollständiger Bericht zum Endorsement-Prozess:
www.efrag.org/Endorsement

Service

PwC Accounting and Reporting Talks

Download

Alle bislang veröffentlichten Webcasts sowie Möglichkeit zum Abonnieren:
www.pwc.de/ARTalks

Änderungen bei der Bilanzierung latenter Steuern nach IFRS

Im Mai 2021 hat der IASB die Änderungen an IAS 12 zu latenten Steuern auf Vermögenswerte und Schulden, die aus einer einzigen Transaktion resultieren, veröffentlicht. Nicole Optenkamp und Lisa Schoop erläutern die Anpassungen und ihre möglichen Auswirkungen.

Veranstaltungen

Die PwC GmbH bietet Ihnen regelmäßig Veranstaltungen zur internationalen Rechnungslegung sowie zu weiteren Themen an. Nähere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

Über uns

Kontakt

Andreas Bödecker

Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@pwc.com

Karsten Ganssaug

Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaug@pwc.com

Dr. Holger Meurer

Tel.: +49 221 2084-163
holger.meurer@pwc.com

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com

Udo Kalk-Griesan

Tel.: +49 201 438-1850
udo.kalk@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unser Redaktionsteam gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Andreas Bödecker

Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@pwc.com

Bettina Holland

Tel. +49 69 9585-1459
bettina.holland@pwc.com

Bestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter „International Accounting News“ bestellen möchten, können Sie dies über folgenden Link: www.pwc.de/national-office

Sind Sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe „PwC Accounting and Reporting Talks“ interessiert, können Sie diese über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/ARTalks

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der jeweiligen Autorenschaft wieder.

© November 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.